



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (Heilmittel-Richtlinie/Heilm-RL):

Verordnungen im Rahmen der ärztlichen Fernbehandlung und weitere Änderungen

Berlin, 30.06.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 02.06.2022 zur Stellungnahme gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie: Verordnungen im Rahmen der ärztlichen Fernbehandlung und weitere Änderungen gebeten.

## Hintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V zur Sicherung der ärztlichen Versorgung u.a. die Richtlinie über die Verordnung von Heilmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Heilmittel-Richtlinie/HeilM-RL). Sie dient „der Gewähr einer nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit Heilmitteln.“ Der Anspruch der Versicherten auf Versorgung mit Heilmitteln im Rahmen der Krankenbehandlung ergibt sich aus § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 3 i. V. m. § 32 SGB V. In der Heilmittel-Richtlinie regelt der G-BA gemäß § 92 Absatz 6 Satz 1 SGB V u. a. den Katalog verordnungsfähiger Heilmittel sowie die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen.

Geregelt werden soll in dieser Richtlinie die Zulässigkeit von Heilmittelverordnungen im Rahmen von Fernbehandlungen, sowie dass Verordnungen nunmehr in elektronischer Form erfolgen können. Diese Anpassungen beziehen sich nur auf die Verordnung von Heilmitteln per Fernbehandlung und nicht auf die Erbringung von Fernbehandlungen durch niedergelassene Ärzte, insbesondere Fachärzte für Physikalische und rehabilitative Medizin, im Rahmen einer Fernbehandlung, wie beispielsweise Gruppenkrankengymnastik über zertifizierte Praxismitarbeiter.

## Die Bundesärztekammer nimmt zu dem Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass mit der Anpassung dieser Richtlinie eine Verordnung mittelbar persönlich im Rahmen der Fernbehandlung erfolgen kann, wenn dies aus ärztlicher Sicht unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben vertretbar ist.

Die Bundesärztekammer empfiehlt, den Begriff „Fernbehandlung“ zu verwenden, da bei Verwendung dieses Begriffs die Nutzung von Video oder Telefon zulässig ist. Bestimmte Patientengruppen, wie z. B. Patienten im höheren Lebensalter oder Menschen mit Behinderungen, sind für eine Fernbehandlung auf einen telefonischen Patienten-Arzt-Kontakt angewiesen, wenn sie Angebote über Video nicht wahrnehmen können.

Im Folgenden wird auf die Formulierungsvorschläge der Heilmittel-Richtlinie eingegangen.

### Zu § 3:

Zu den Änderungen in § 3, hier Einfügung Absatz 3a nach Absatz 3 schlägt die Bundesärztekammer folgenden Text vor:

„Eine Verordnung kann mittelbar persönlich im Rahmen der **Fernbehandlung** erfolgen, wenn dies aus ärztlicher oder psychotherapeutischer Sicht unter Beachtung der berufsrechtlichen Regelungen vertretbar ist.“

Voraussetzung hierfür ist insbesondere, dass die oder der Versicherte und die verordnungsrelevante Diagnose sowie die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Verordnerin

oder dem Verordner oder einer anderen verordnungsberechtigten Person derselben Berufsausübungsgemeinschaft unmittelbar persönlich bekannt ist, dass die Verordnerin oder der Verordner von der verordnungsrelevanten Erkrankung Kenntnis hat, und dass die Erkrankung eine Verordnung im Rahmen der Fernbehandlung nicht ausschließt.

<sup>3,4</sup> Sofern die Verordnerin oder dem Verordner eine hinreichend sichere Beurteilung der Verordnungsvoraussetzungen im Rahmen einer **Fernbehandlung** nicht möglich ist, ist von einer Verordnung im Rahmen der **Fernbehandlung** abzusehen und auf die Erforderlichkeit einer unmittelbar persönlichen Untersuchung durch die Verordnerin oder den Verordner zu verweisen. <sup>4,5</sup> Die oder der Versicherte ist im Vorfeld der **Fernbehandlung** über die eingeschränkten Möglichkeiten der Befunderhebung zum Zweck der Verordnung im Rahmen der **Fernbehandlung** aufzuklären. <sup>5,6</sup> Ein Anspruch auf die Verordnung im Rahmen der **Fernbehandlung** besteht nicht.

Eine Verordnung im Rahmen der Fernbehandlung erfolgt grundsätzlich per Videosprechstunde und ist in bestimmten Fällen auch bei telefonischer Konsultation möglich.

Nicht nur ältere Menschen, sondern auch Menschen mit Behinderungen oder Menschen mit chronischen Erkrankungen mit gleichbleibender Funktionsstörung wie Hemiparese, Post Polio-Syndrom u.v.a. können keine Videosprechstunde wahrnehmen. Insbesondere für diese Patienten kann sich die Möglichkeit von Verordnungen nach telefonischer Konsultation bei folgenden Konstellationen ergeben:

- Es handelt sich um Erkrankungen, bei denen von vornherein mehrere Verordnungen in Folge im ärztlichen Behandlungsplan vorgesehen sind und eine zwischenzeitliche unmittelbar persönliche Kontrolle nicht erforderlich ist.
- Die Beförderung in die Praxis zur persönlichen Vorstellung ist mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden oder ist aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Verhaltensauffälligkeiten (vorliegende Behinderung, Demenz etc.) nicht oder nur unter hohem Aufwand (kostenintensive Krankenbeförderung) möglich, so dass die unmittelbar persönlichen Vorstellungen begrenzt sind und so gering wie möglich gehalten werden sollen.
- Eine unmittelbar persönliche Behandlung ist wegen einer zusätzlichen interkurrenten Erkrankung der Patientin oder des Patienten nicht möglich.